

Stadtverwaltung Freiberg  
Obermarkt 24  
09599 Freiberg

Freiberg, 16.04.2023

## **Stellungnahme an das Freiburger Kinder- und Jugendparlament – Vergabe Jugendpreis**

### **Sachverhalt:**

Mit der Einführung des § 47a SächsGemO

*(„Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“)*

ist die Aufgabe gestellt, Kinder und Jugendliche an die Gestaltung Ihrer Kommune heranzuführen, sie an entsprechenden Verfahren Ihre Interessen betreffend teilhaben zu lassen.

Mit der Beschlussvorlage 2020/311-1 mit Stand vom 11.11.2022 sollte dieser Aufgabenstellung entsprochen und dem Kinder- und Jugendparlament nun allein die Preisvergabe des Freiburger Jugendpreises übertragen werden.

### **Stellungnahme**

Hinsichtlich einer alleinigen Vergabe des Jugendpreises durch das Kinder- und Jugendparlament ergab sich für mich folgender Kritikpunkt:

*Trotz eines rechtlich möglichen Beschlusses der alleinigen Vergabe ist rechtlich gesehen weiterhin der Stadtrat in Verantwortung, da Jugendliche nicht volljährig sind und nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) keine rechtsgültigen Erklärungen treffen können. Eine Evaluierung wäre dem Stadtrat jedoch im Falle von offensichtlichen Mängeln der Wahl im Nachgang nicht mehr möglich.*

Wie schon in einer vorhergehenden Sitzung angesprochen, wurden bei einem zurückliegenden Vorschlag zum Jugendpreis explizit Tätigkeiten in Verbindung mit der NGO-Vereinigung „Fridays for Future“ als Grund der Vergabe genannt. Das Thema<sup>1</sup> dieser Vereinigung ist trotz allgemein anders lautender Medienmeldungen umstritten und ihr Geschäftsgebahren<sup>2</sup> nicht über alle Zweifel erhaben.

So urteilte ein Artikel in der Zeit vom 16.01.2020 u.a. über die Hintergrundorganisation: „Es ergibt sich das Bild einer intransparenten Organisation, die mit fragwürdigen Versprechen im Namen des Klimaschutzes bei Bürgern und Unternehmen Millionen Euro an Spenden sammelt.“<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.tichyseinblick.de/kolumnen/klima-durchblick/verfassungsgerichtsurteil-klimaschutz-quellen/>

<sup>2</sup> <https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/bestaetigt-fridays-for-future-nicht-gemeinnuetzig/>

<sup>3</sup> [https://www.zeit.de/2020/53/plant-for-the-planet-klimaschutz-organisation-mexiko-spendengelder?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.tichyseinblick.de%2F](https://www.zeit.de/2020/53/plant-for-the-planet-klimaschutz-organisation-mexiko-spendengelder?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.tichyseinblick.de%2F)

Bei Wahl eines entsprechenden Vorschlags bei alleiniger Wahl durch das Jugendparlament wäre aus meiner Sicht somit ein Mangel nicht mehr zu heilen und würde negativ auf die Vergabe des Jugendpreises zurückfallen.

Für ein geeignetes Verfahren im Sinne des §47a SächsGemO gehört daher meiner Meinung nach ein Prozedere, indem offensichtliche oder vermeintliche Mängel eines Vorschlags durch den Stadtrat aufgezeigt, erörtert und notwendigerweise die Wahl mit qualifizierter Mehrheit zurückgewiesen werden kann.

Das darauf von der Stadtverwaltung entwickelte und später wieder zurückgezogene Veto-Verfahren gewährleistet die Möglichkeit, eventuelle Mängel zu diskutieren und im Fall des Falles auch zurückweisen zu können.

Aus meiner Sicht wäre so ein Veto-Verfahren daher grundsätzlich zur Vergabe des Jugendpreises geeignet. Ob eine Mehrheit für dieses Veto-Verfahren in meiner Fraktion gefunden werden kann, ist derzeit jedoch fraglich.

#### Demokratiedefizite NGOs

Im Hinblick auf die Intention des §47a SächsGemO, Jugendliche an demokratische Verfahren heranzuführen und u.a. Politikverdrossenheit vorzubeugen, möchte ich mit dieser Stellungnahme die Gelegenheit nutzen, das Kinder- und Jugendparlament für den Fall eines zukünftigen Vorschlags zum Jugendpreis in Verbindung mit einer NGO (Non-governmental organisation) allgemein für deren Demokratiedefizite zu sensibilisieren:

In einer repräsentativen Demokratie werden in der Regel Interessen der Bürger durch Ihre Vertreter im Parlament aufgenommen, diskutiert und gesetzlich umgesetzt. Zur Verhinderung von Korruption sind Regeln erlassen worden, welche Lobbyismus verhindern sollen. So können wirtschaftliche Interessengruppen nicht popularisierend auftreten, um ihre Ziele durchzusetzen. Als vordergründig nichtwirtschaftliche Interessengruppen sind NGOs nicht an diese Regeln gebunden.

So werden heutzutage ihre Ziele oftmals mit emotionalen und/oder skandalisierenden Aspekten popularisiert, die Ziele als gesamtgesellschaftlich notwendig gekleidet, gesellschaftlicher Konsens dazu behauptet und sachliche Diskussion dazu abgewertet. Mit diesen Mitteln kann psychologisch Druck auf Entscheidungsträger wie Parlamentarier ausgeübt werden, um Mehrheitsbeschlüsse zu erwirken, welche vielleicht so gar nicht zustande kommen würden. Das ist, wie schon erwähnt, nicht verboten, sollte sich in Bezug auf heutige Interessenaushandlung jedoch bewußt gemacht werden.<sup>4</sup> Der Intention des Grundgesetzes entspricht es wohl nicht.

Insbesondere bei Organisationen ist immer zu hinterfragen, wessen Interesse bedient werden könnte bzw. wer diese finanziert. Schließlich sollten Unterstützungen oder Spenden auch wirklich dem Zweck zugutekommen, für die sie geleistet wurden.



stellv. Vorsitzender  
AfD-Stadtratsfraktion

---

<sup>4</sup> <https://www.tichyseinblick.de/kolumnen/spahns-spitzwege/alle-macht-den-institutionen/>